

AMTSBLATT



FÜR DEN LANDKREIS UND DIE STADT EICHSTÄTT

Gemeinsam herausgegeben vom Landkreis und der Stadt Eichstätt
85071 Eichstätt
Druck: Hausdruck Landratsamt

Freitag, 25. Oktober

Nr. 43

2013

Inhalt:

- 197 Widmung, Abstufung und Einziehung von Kreis- und Gemeindestraßen
- 198 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt
- 199 Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)
- 200 Öffentliche Ausschreibung (Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH)
- 201 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
- 202 Jahresabschluss 2012 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt
- 203 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparkunden (Sparkasse Ingolstadt)

Bekanntmachungen des Landratsamtes

197 Widmung, Abstufung und Einziehung von Kreis- und Gemeindestraßen

Der Landkreis Eichstätt, Regierungsbezirk Oberbayern, hat am 16.10.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 die Kreisstraße EI 48 im Abschnitt 100 von Station 0+000 alt bis Station 0+246 alt zur Ortsstraße des Marktes Kinding abgestuft.

Weiterhin wird die Ortsstraße „im Hüttental“ von Station 0+363 neu bis Station 0+714 neu zur Kreisstraße EI 48 aufgestuft.

Zusätzlich wird die durch den Landkreis Eichstätt neugebaute Straße westlich von Haunstetten im Abschnitt 100 von Station 0+000 neu bis Station 0+363 neu zur Kreisstraße EI 48 gewidmet.

Ebenso sind folgende Straßeneinziehungen notwendig:

Das Teilstück der Kreisstraße EI 21 alt ist im Abschnitt 180 von Station 3+405 bis Station 3+478 einzuziehen.

Das Teilstück der Kreisstraße EI 48 alt ist im Abschnitt 100 von Station 0+246 bis Station 0+251 einzuziehen.

Das Teilstück der Ortsstraße ist im alten Einmündungsbereich im Hüttental/Kreisstraße EI 48 auf eine Länge von 26 m einzuziehen.

Eichstätt, den 24.10.2013

LANDRATSAMT

Tiefbauverwaltung

gez. B ö h m

198 Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt

Aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und Abs. 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Sat-

zung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt vom 11. November 2011 (Amtsblatt Nr. 47 vom 25.11.2011):

§ 1

§ 4 – Gebührensatz – Abs. 1 bis 5 werden wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem beträgt:

Restmülltonne	monatliche Gebühr	vierteljährliche Gebühr
60 L vierzehntägige Abholung	6,00 €	18,00 €
120 L vierzehntägige Abholung	9,70 €	29,10 €
240 L vierzehntägige Abholung	19,60 €	58,80 €
1100 L vierzehntägige Abholung	105,30 €	315,90 €
1100 L wöchentliche Abholung	210,50 €	631,50 €
1100 L vierwöchentliche Abholung	56,00 €	168,00 €

(2) Für die einzelne Abfuhr (z.B. Sonderleerung, Nachleerung) von Restmüllgefäßen beträgt die Gebühr:

Restmülltonne	Einzelgebühr
60 L	5,00 €
120 L	6,85 €
240 L	11,80 €
1100 L	54,65 €

(3) Für die zusätzliche regelmäßige Abfuhr von Papiertonnen beträgt die Gebühr:

Papiertonne	Monatsgebühr
120 L vierwöchentlich	1,00 €
240 L vierwöchentlich	2,00 €
1100 L vierwöchentlich	7,50 €
1100 L vierzehntägig	15,00 €
240 L wöchentlich	8,00 €
1100 L wöchentlich	30,00 €

(4) Bei Leerung in anderen Intervallen (§ 16 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung) ändern sich die Beträge nach Abs. 1 bis 3 entsprechend dem abgefahrenen Volumen. Die kostenlose Entleerung einer Papiertonne, die in der Gebühr für die Restmülltonne enthalten ist, ist gegenzurechnen.

(5) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Säcken beträgt

- für jeden Restmüllsack 4,00 €
- für jeden Papiersack 2,00 €

§ 2

§ 5 – Entstehung der Gebührenschuld – Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung am 01.01.2014.“

§ 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 4

Neufassung

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Eichstätt in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Eichstätt, den 16.10.2013
Anton K n a p p , Landrat

199 Änderungssatzung zur Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 2 und des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) i.V.m. Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) erlässt der Landkreis Eichstätt folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) vom 03.09.2012 (Amtsblatt Nr. 36 vom 07.09.2012):

§ 1

§ 15 – Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem – Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Für jedes privat genutzte Grundstück muss mindestens eine 60-Liter-Restmülltonne zur Verfügung stehen, wobei sich die Mindestbehältniskapazität für jede mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person regelmäßig aus der folgenden Tabelle ergibt:

Personen	Restmülltonne (Volumen in Liter)	Papiertonne (Volumen in Liter)
1	60	120
2	60	120
3	60	120
4	120	240
5	120	240
6	120	240
7	120 + 60	240 + 120
8	120 + 60	240 + 120
9	120 + 60	240 + 120
10	240	240 + 240
11	240	240 + 240
12	240	240 + 240

Für jede weitere mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldete Person sind zusätzlich 10 Liter Restmüllvolumen (Behältniskapazität) pro Woche vorzuhalten. Mit jeder Restmülltonne wird grundsätzlich eine Papiertonne mit doppeltem Fassungsvermögen ausgegeben.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

§ 3

Neufassung

Die Landkreisverwaltung wird ermächtigt, die Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen im Landkreis

Eichstätt (Abfallwirtschaftssatzung) in der ab 01.01.2014 geltenden Fassung bekannt zu machen.

Eichstätt, den 16.10.2013
gez. Anton K n a p p , Landrat

Bekanntmachungen anderer Behörden

Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH

200 Öffentliche Ausschreibung

- 1) Öffentlicher Auftraggeber
Kliniken im Naturpark Altmühltal GmbH
Grabmannstraße 9
85072 Eichstätt
- 2) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 3) Art des Auftrags: Ausführung von Baumaßnahmen
- 4) **Bauvorhaben: Klinik Kösching
Struktur- und Hygieneverbesserung Intensivstation**
- 5) Ort der Ausführung: 85092 Kösching, Krankenhausstraße 19
- 6) Art und Umfang der Leistung:

Die vorhandene Intensivstation im 3. OG Pflegebereich Bauteil B wird im Zuge der Struktur- und Hygieneverbesserung komplett erneuert. Sämtliche Wände, Decken usw. werden komplett ausgebaut.

Die vorhandenen haustechnischen Anlagenteile werden komplett erneuert.

Gewerk: 201 Abbruch- und Baumeisterarbeiten

- 1 x pauschal Baustelleneinrichtung
- ca. 485 m² GK- Wände Totalabbruch
- ca. 700 m² Bodenkonstruktion abbauen und entsorgen
- ca. 35 m² Totalabbruch von verputztem Mauerwerk
- ca. 150 m² Totalabbruch von abgehängten Decken
- ca. 75 m² abschlagen von Innenputz
- ca. 200 m² Innenputzergänzung von Leitungsschlitzen verschiedene Regieleistungen

Gewerk: 204 Trockenbauarbeiten

- ca. 700 m² GK Wände MW 150 mm, doppelt beplankt
- ca. 475 m² abgehängte GK- Decken
- ca. 150 m² abgehängte Blechpaneeldecken in den Fluren teilweise mit Brandschutzanforderung

- 7) Aufteilung in Lose: nein
- 8) Einbringung von Planungsleistungen: mit Ausnahme branchenüblicher Fertigungszeichnungen keine Planungsleistungen gefordert
- 9) Ausführungszeitraum: Gewerk 201: 02. KW – 17. KW 2014
Gewerk 204: 07. KW – 25. KW 2014
- 10) Anforderungen der Verdingungsunterlagen:
schriftlich mit Vorlage eines Verrechnungsschecks beim:
Landratsamt Eichstätt, Hochbauverwaltung, Residenzplatz 2,
85072 Eichstätt, Zimmer Nr. 140 / 1. Stock, Tel. 08421/70245,
Fax 08421/70229
Versand der Verdingungsunterlagen vom 11.11.2013 bis
02.11.2013
- 11) Kostenbeitrag: Gewerk 201: 45,00 €
Gewerk 204: 45,00 €
Unkostenbeitrag wird nicht zurückerstattet.

Der Unkostenbeitrag an den Ausschreibenden entfällt für Teilnehmer am Staatsanzeiger Online System. Informationen dazu erhalten Sie unter www.baysol.de.

- 12) Angebote sind zu richten an:
Anschrift siehe Nr. 10)
- 13) Angebotssprache: deutsch
- 14) Angebotseröffnung:
Abbruch- Baumeisterarbeiten 05.12.2013 – 11:00 Uhr
Trockenbauarbeiten 05.12.2013 – 11:15 Uhr
- 15) Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:
Bieter und deren Bevollmächtigte
- 16) Geforderte Sicherheiten:
- Vertragserfüllung: 5 % der Brutto-Auftragssumme für Aufträge über 250.000,00 €
- Gewährleistung: 3 % der Brutto-Auftragssumme einschl. erteilter Nachträge
- 17) Rechtsform von Bietergemeinschaften an die der Auftrag vergeben wird:
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- 18) Geforderte Eignungsnachweise:
Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen gemäß VOB/A § 16 Nr. (2) 1
- 19) Zuschlagsfrist: 23.01.2014
- 20) Kein Ausschluss von Änderungsvorschlägen und Nebenangeboten
- 21) Kriterien für die Auftragserteilung: das wirtschaftlich günstigste Angebot
- 22) Auskünfte zum Verfahren erteilt:
Anschrift siehe Nr. 10)
Vergabeprüfstelle:
Regierung von Oberbayern, VOB-Stelle, 80538 München

Eichstätt, 23.10.2013
gez. Lorenz M e i e r , Geschäftsführer

Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

201 Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013 des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung

Nachstehend wird, gem. Art. 24 Abs. 1, 41 Abs. 1 KommZG sowie Art. 65 Abs. 3 GO, die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung für das Haushaltsjahr 2013 bekannt gemacht.

Das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen, als zuständige Aufsichtsbehörde, hat mit Schreiben vom 08.08.2013, Nr. 20-941, die erforderliche Genehmigung erteilt.

Ab dieser Bekanntmachung liegen der Haushaltsplan eine Woche lang, die Haushaltssatzung während des Jahres 2013 in der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen öffentlich zur Einsicht auf.

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Burgsalacher-Juragruppenwasserversorgung
(Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen)
für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 21 der Verbandssatzung und des Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.724.400 Euro und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf 3.326.400 Euro festgesetzt.

§ 2

Zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt werden Kredite in Höhe von 1.950.000 € aufgenommen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verwaltungsumlage und eine Investitionsumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 287.400 Euro festgelegt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan (§ 6 KommHV) beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft.

Nennslingen, den 15.10.2013
Zweckverband Burgsalacher Juragruppenwasserversorgung
gez. O b e r m e y e r
Erster Bürgermeister und Zweckverbandsvorsitzender

Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

202 Jahresabschluss 2012 Zweckverband Müllverwertungsanlage Ingolstadt

Die Verbandsversammlung hat in seiner Sitzung am 17.10.2013 den vorgelegten Jahresabschluss 2012 des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt „MVA“ zum 31.12.2012 festgestellt und beschlossen, dass der Jahresgewinn in Höhe von EUR 42.646,90 auf neue Rechnung vorgetragen und mit dem Gewinnvortrag der Vorjahre verrechnet wird.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Die Buchführung und der Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - für das Jahr 2012 entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und den Bestimmungen der Verbandssatzung des Zweckverbandes. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung sind zutreffend dargestellt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen.

München, den 09.07.2013
Bayerischer Kommunalprüfungsverband
Dr. Pentenrieder, Wirtschaftsprüfer

Gemäß Verbandssatzung § 27 (7) wird der Jahresabschluss und Lagebericht sowie der Beteiligungsbericht 2012 von Montag den 25.

November bis Dienstag den 03. Dezember 2013 im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Müllverwertungsanlage Ingolstadt, Am Mailinger Bach 141 in 85055 Ingolstadt, zur Einsichtnahme ausgelegt und kann während dieser Zeit von 8 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Ingolstadt, den 25.10.2013

gez. Gerhard M e i e r , Geschäftsstellenleiter

Sparkasse Ingolstadt

203 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparurkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparurkunden

4111123164

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.

Ingolstadt, 21.10.2013

Sparkasse Ingolstadt

Edmund M ü l l e r

Andrea B e r g m a n n